

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon**

-Leseversion-



**ORTSRECHT
DER STADT FREILASSING**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon**

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

S a t z u n g

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Sport- und Freizeitanlage Badylon erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der die Sport- und Freizeitanlage Badylon benutzt oder sonstige Leistungen i.S. der §§ 4 bis 10 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Geldwertkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

A) Schwimmhalle

§ 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung, Geldwertkarten

- (1) Gebührenfreiheit:
Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr sind von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit. Dasselbe gilt für das dritte minderjährige und alle jüngeren Kinder bzw. Enkelkinder einer Familie in Begleitung eines Eltern- bzw. Großelternteils.

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

Ebenso frei sind geschlossene Schulklassen von Freilassinger Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Freilassing.

Begleitpersonen schwerbehinderter Menschen mit dem Merkzeichen „B“ (d. h. Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen) auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises erhalten freien Eintritt.

- (2) Der ermäßigte Einzeleintritt nach § 7 Ziffer 1 Buchstabe b) gilt für
 - Kinder ab vollendetem 4. Lebensjahr,
 - Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr,
 - Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
 - Rentner und Pensionisten,
 - Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte,
 - Schwerbehinderte mit 50 v. H. und mehr Erwerbsminderung,
 - Bundesfreiwilligendienstleistende,
 - FSJ/FÖJ-Absolventen,
 - Eltern oder Großeltern bzw. ein Elternteil oder Großelternteil als Begleitung eigener minderjähriger Kinder bzw. Enkelkinder ab vollendetem 4. Lebensjahr.
- (3) Freibad-Saisonkarten ermäßigen den Einzeleintritt während der gleichzeitigen Öffnung beider Bäder um 20 %. Eine Geldwertkarte ermächtigt nicht zu einer weiteren Ermäßigung.
- (4) Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Schüler und Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Rentner und Pensionisten haben einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte haben diese vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen. Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Familienzugehörigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen. Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsausweis vorzulegen. Inhaber einer Freibad-Saisonkarte haben diese vorzulegen.
- (5) Geldwertkarten ermöglichen Gebührenermäßigungen nach den folgenden Bestimmungen:

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

- Ermäßigungen durch Geldwertkarten gelten nur für § 7 Ziffer 1 Buchstaben a), b) und c).
 - Der beim Erwerb einer Geldwertkarte ausgegebene Beleg ist aufzubewahren.
 - Für die Verjährung von Ansprüchen aus Geldwertkarten gelten die einschlägigen Vorschriften aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).
- (6) 200er-Geldwertkarten werden nicht aufgeladen. Restguthaben können aufgebraucht werden.

§ 5 Rücknahme, Erstattung, Verlust der Gültigkeit

- (1) Gelöste Zugangsberechtigungen, Gutscheine sowie Geldwertkarten werden nicht zurückgenommen und können, abgesehen von dem Zweck, für den sie erstellt worden sind, auch nicht mit anderen Leistungen oder Ansprüchen verrechnet werden. Entgelte bzw. Gebühren werden nicht erstattet. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (2) Mit Verlassen des Hallenbades durch Passieren des Drehkreuzes verliert die Zugangsberechtigung ihre Gültigkeit.

§ 6 Regelungen zum Transponderchip

- (1) Bei Erwachsenen kann ein Betrag in Höhe von 100,00 €, bei Kindern ein Betrag in Höhe von 20,00 € auf den Transponderchip gebucht werden.
- (2) Der beim Erwerb des Transponderchips ausgegebene Eintrittsbond ist bis zum Verlassen des Hallenbades aufzubewahren. Ohne Eintrittsbond ist eine Zuordnung des Transponderchips nicht möglich.
- (3) Der Verlust des Transponderchips ist sofort zu melden.
- (4) Durch Vorlage des Eintrittsbonds kann der Chip gesperrt und der Chip-Kontostand ermittelt werden.
- (5) Bei Verlust eines Transponderchips ist der auf diesem Chip bis zur Meldung des Verlustes gebuchte Betrag, zuzüglich der Gebühr für den Ersatztransponderchip (§ 7 Ziffer 6 Buchstabe b), zu zahlen.

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

- (6) Wenn einem Besucher kein Transponderchip zugeordnet werden kann und ein anderweitiger Nachweis nicht gelingt, ist neben dem in § 7 Ziffer 6 Buchstabe b) genannten Ersatztransponderchip eine Schadensersatzpauschale nach § 7 Ziffer 6 Buchstabe a) zu zahlen.

§ 7 Gebührenarten, Gebührenhöhen

1. Zugangsberechtigung

a)	Einzeleintritt	9,00 €
b)	ermäßigter Einzeleintritt nach § 4 Abs. 2	7,00 €
c)	Schwimmertarif (§ 13 Abs. 4 der Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeiteinrichtung Badylon)	5,00 €
d)	geschlossene Schulklassen von Freilassinger Schulen, die nicht in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Freilassing stehen, sowie von auswärtigen Gemeinden pro Person außerhalb des öffentlichen Badebetriebes	5,00 €
e)	Freilassinger Vereine für Trainings- oder Kurszwecke: Einzeleintritt pro Person	3,00 €
	Vereine von auswärtigen Gemeinden für Trainings- oder Kurszwecke: Einzeleintritt pro Person	5,00 €
f)	VHS Rupertiwinkel für Kurszwecke: Einzeleintritt pro Person	3,00 €

2. Nachzahlgebühr

bei Überschreiten der Benutzungs-, Trainings- oder Kursdauer nach Ziffer 1 Buchstaben c), e) und f)	4,00 €
---	--------

3. Geldwertkarten

50er-Geldwertkarten (5% Ermäßigung)	50,00 €
100er-Geldwertkarten (10 % Ermäßigung)	100,00 €

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

4. Schwimmbahnbelegungen (maximal zwei Bahnen zur gleichen Zeit)
-60 Minuten-
- a) auswärtige Vereine, sonstige geschlossene Gruppen 25,00 €
- b) Freilassinger Vereine, VHS Rupertiwinkel, Freilassinger Firmen gebührenfrei
5. Pfand für Geldwertkarte
(Betrag wird bei Rückgabe wiedererstattet) 10,00 €
6. Ersatz für einen abhandengekommenen Transponderchip
(bereits gebuchter Betrag nicht mehr nachvollziehbar)
- a) Schadenersatzpauschale
 a.a) Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr 20,00 €
 a.b) Erwachsene 100,00 €
- b) Ersatztransponderchip 15,00 €
7. Ersatz für einen abhandengekommenen Wertfachschlüssel 15,00 €

B) Sporthalle, Außensportanlagen, Dusch-, Wasch- und Umkleideräume und Außengelände

§ 8
Benutzungsgebühren für die Sporthalle

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Sporthalle betragen:
- a) Dreifachhalle Tagespauschale 1.000,00 €
- b) Reinigungspauschale zu Buchstabe a) 250,00 €
- c) Dreifachhalle je Übungseinheit (90 min.) 150,00 €
- d) Dreifachhalle je Hallenteil und Übungseinheit (90 min.) 50,00 €
- e) Mehrzweckraum je Übungseinheit (90 min.) 50,00 €

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

- f) Schulungsraum je Stunde (60 min.) 40,00 €.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Sporthalle durch die VHS Rupertiwinkel betragen für
- a) die Dreifachhalle je Hallenteil pro Stunde 20,00 €
 - b) den Mehrzweckraum pro Stunde 20,00 €.
- Die Berechnung erfolgt je angefangener halben Stunde.
- (3) Für Freilassinger Vereine und Einrichtungen in Sachaufwands-trägerschaft der Stadt Freilassing ist die Nutzung gebührenfrei.

§ 9

Benutzungsgebühren für die Außensportanlagen mit Dusch-, Wasch- und Umkleideräumen

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Außensportanlagen betragen:
- a) Rasenspielfeld 1 – Stadion –
1 Spiel bzw. 2 Std. 100,00 €
 - b) Rasenspielfeld 2
1 Spiel bzw. 2 Std. 150,00 €
 - c) Kunstrasenplatz – groß –
gesamter Platz:
 - 1 Spiel bzw. 2 Std. 200,00 €
 - Training für auswärtige Vereine (1,5 Std.) 100,00 €halber Platz:
 - 1 Spiel bzw. 2 Std. 100,00 €
 - Training für auswärtige Vereine (1,5 Std.) 50,00 €

Die vorgenannten Gebühren beinhalten die Nutzung der Dusch-, Wasch- und Umkleideräume.

- (2) Die alleinige Nutzung der Dusch-, Wasch- und Umkleideräume beträgt pro Nutzung und Umkleide 50,00 €.
- (3) Für Freilassinger Vereine ist die Nutzung gebührenfrei.

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

§ 10 Ermäßigte Gebühren, Gebührenbefreiungen

- (1) Der TSV Freilassing benützt die Außensportanlagen gemäß notariellem Vertrag vom 05.07.1974.
- (2) Bei Sonderaktionen der Stadt, gemeinnütziger Vereine oder gemeinnütziger Organisationen sowie bei anderen im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen und bei Werbemaßnahmen der Stadt (Marketingmaßnahmen) kann im Einzelfall von einer Gebührenerhebung abgesehen oder eine Ermäßigung gewährt werden.

C) Schlussvorschriften

§ 10 a Belegungsänderungen

Werden Belegungsänderungen nicht spätestens am dritten Tag vor dem Belegungstermin per E-Mail an badylon@freilassing.de oder im Online-Buchungssystem gemeldet, führt dies zur Zahlungspflicht (§ 7 Abs. 3 der Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon). Von Freilassinger Vereinen und der VHS Rupertiwinkel kann hierfür eine Gebühr in Höhe von 50 Euro erhoben werden.

§ 11 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Für Reservierungen, Buchungen und Erteilung von Zutrittsberechtigungen ist es erforderlich, folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung zu erteilen:

- a) Vor- und Nachname,
- b) Adresse, Telefonnummer, Emailadresse,
- c) Zugehörigkeit zu Verein, sonstige Organisation.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon**

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 24.06.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 26 vom 29.06.2021, Bek.-Nr. 7, außer Kraft.

STADT FREILASSING
Freilassing, 20.10.2021

gez.

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister

Hinweis: In diese Satzung sind die Änderungssatzungen eingearbeitet.
Zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2025.